



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	22.06.2020	1696/20 - I/558
-----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	20.07.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Feuerwehrgebührensatzung  
Anpassung der Gebührentarife an die aktuellen Kostenkalkulationen**

**Anlage/n:**

Anlage Gebührentarife zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr Wetzlar (Gegenüberstellung der gültigen Tarife und der aktuellen Kostenkalkulation)

**Beschluss:**

Die Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar vom 24.02.2014, zuletzt geändert am 07.05.2015, wird beschlossen.

Wetzlar, den 23.06.2020

gez. Wagner

## Begründung:

Nach § 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) ist die Kommune berechtigt, vom jeweiligen Gebührenschuldner Ersatz der Kosten zu verlangen, die der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind. Diese Ermächtigung wird in der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar vom 24.02.2014, zuletzt geändert am 07.05.2015, konkretisiert. Die Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Gebührensatzung regelt ein Gebührenverzeichnis. Die Kommunen sind im Rahmen der Gebührenfestlegung verpflichtet, insoweit das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Es gilt insoweit ein Kostenüberschreitungsverbot. Die Gebühren dürfen deshalb nicht über den ermittelten Kosten festgesetzt werden. Gleichwohl sind die Kosten in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, da zudem auch das Kostendeckungsgebot Wirkung entfaltet.

Die anliegende Anlage basiert auf den aktuellen betriebswirtschaftlichen Ermittlungen und stellt diese Beträge den bisher gültigen Beträgen (letzte Spalte) gegenüber.

## Anmerkungen / Erläuterungen:

Zu Grunde liegt das „Gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für eine Feuerwehrgebührensatzung einschließlich eines Gebührenverzeichnisses mit Erläuterungen“ mit Stand 23.5.2019.

Die ermittelten Zahlen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (nachfolgend HSGB genannt) basieren auf den Jahren 2015 bis 2017. Das Amt für Brandschutz der Stadt Wetzlar arbeitet jedoch mit den aktuellen Statistiken.

Betrachtet wird insoweit immer der 3-Jahreszeitraum, aus dem ein jährlicher Mittelwert gebildet wird.

zu 1.1	Da die Feuerwehr Wetzlar haupt- und ehrenamtliches Personal hat, wird nach den Empfehlungen des HST eine einheitliche Gebührenhöhe für das Personal festgelegt. Für das ehrenamtliche Personal wird sich an die Empfehlung des HST gehalten, nämlich 26,40€/Stunde. Das hauptamtliche Personal wird gemäß der Berechnung (siehe Tabelle „Personalgebühren“) anteilig hinzugerechnet: Somit ergibt sich ein Personalgebührensatz auf 8,41€ pro 15 Minuten.
zu 1.2	Es wird eine Fahrzeugpauschale gemäß der Mustergebührensatzung des HSGB aufgeführt. Siehe Nr. 6.
zu 1.3	Die Werkstattarbeiten ergeben sich aus den aktuellen internen Verrechnungssätzen der Kämmerei, Stand 1.1.2020). angesetzt wird hier ein Beamter in A8, der Arbeitszeitwert (1/4-Stunde Werkstattarbeit) wird somit auf 17,19€ festgelegt.
zu 2	Es entfallen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Einsatzleitwagen 2 (nicht vorhanden)</li><li>- Vorausrüstwagen (wird als Kleintransporter genutzt).</li></ul>

	<p>Es werden alle Staffellösch-, Löschgruppen-, Tanklöschfahrzeuge zu einer Gruppe zusammengefasst.</p> <p>Es werden umbenannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorauslöschwagen in Kleintransporter (und zusammengruppiert mit den Mannschaftstransportfahrzeugen)</li> <li>- Mehrzweckboot in Rettungsboot2</li> <li>-</li> </ul> <p>Es wird neu aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die beiden Löschwasserbehälter des Landkreises (gemäß Überlassungsvertrag)</li> <li>- Gewässerölsperre</li> </ul> <p>Im Betrachtungszeitraum werden die Einsatzstunden für jedes Fahrzeug ermittelt, typenweise zusammengefasst und ein 3-Jahresdurchschnitt ermittelt. Bei nur einer Fahrzeuggruppe (Kommandowagen) liegt die durchschnittliche Zahl der jährlichen Einsatzstunden geringfügig höher als der landesweite Durchschnitt. Alle anderen Fahrzeuggruppen liegen deutlich darunter. Somit wird der landesweite Durchschnitt von 142 Einsatzstunden und 26 –minuten herangezogen. (Siehe Tabelle „Fahrzeugnutzung“)</p> <p>Es sollte daher auf die zukünftige Auswertung der Einsatzstatistiken verzichtet werden und grundsätzlich der landesweite Durchschnitt herangezogen werden.</p> <p>Zur Berechnung der Fahrzeug(typ)gebühren wird das Berechnungsformular des HSGB verwendet. Dies betrachtet die gebäudebezogenen Kosten (z.B. Stellplätze), fahrzeugbezogene Kosten (z.B. Eigenkapital, Zuschüsse, Abschreibungen, pauschale Wartungskosten).</p> <p>Bei den Hubrettungsfahrzeugen werden die Kosten für die 10-Jahres-Wartung mit 1/10 pro Jahr in Ansatz gebracht.</p> <p>Bei dem Wechselladerfahrzeug und den beiden Abrollbehältern Löschwasser des Lahn-Dill-Kreises wird die vertragliche Jahresgebühr in Ansatz gebracht. Die Gebühren werden anteilig den einzelnen Anschaffungskosten verteilt.</p>
zu 3	<p>Alle Positionen bis auf Schläuche, wasserführende Armaturen, Standrohre und Sandsäcke werden gestrichen: Die Feuerwehr hat kein bzw. ein sehr kleines Einsatzmittellager, d.h. zu verleihende Einsatzmittel müssten dann von Fahrzeugen genommen werden, was die Einsatzfähigkeit der betreffenden Fahrzeuge einschränkt. Verbleiben Einsatzmittel länger an Einsatzstellen, könnten diese immer noch nach Nr. 9 „Gebühren in sonstigen Fällen“ berechnet werden. Der Posten „Gerätegebühren“ ist auch nicht Bestandteil der Mustergebührensatzung des HSGB.</p>
zu 4	<p>Die Tätigkeitsfelder im Bereich Prüfen/Reinigen von Einsatzmitteln/Schutzausrüstung werden auf der Basis der Erfahrungen der</p>

	<p>bisherigen Prüftätigkeiten (tatsächlicher Zeitbedarf) angepasst.</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühren werden zum einen die fixen Kosten, d.h. die Raumkosten, Abschreibungen und Wartungskosten für die Prüfsoftware, spezielle Prüfeinrichtungen bzw. Verbrauchsmaterialien gemäß Tabelle „Prüfgebühren“ in Ansatz gebracht. Hierzu wird der Zeitraum 1.1.2016-31.12.2018 betrachtet. Zum anderen wird der Zeitbedarf für den jeweiligen Prüfvorgang ermittelt und auf Grundlage eines Beamten in A8 gemäß den aktuellen internen Verrechnungssätzen der Kämmerei (1.1.2020) berechnet.</p>
zu 6	<p>Neu hinzugefügt werden „Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden“, wie vom HSGB in der Mustergebührensatzung vorgeschlagen.</p> <p>Ebenso hinzugefügt wird eine Fahrzeugpauschale bei Brandsicherheitsdiensten, basierend auf den Kosten eines Mannschaftstransportfahrzeuges für eine halbe Stunde.</p> <p>Der Falschalarm für eine Brandmeldeanlage wird, basierend auf der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung, für 16 Einsatzkräfte, 2 Löschfahrzeuge, 1 Hubrettungsfahrzeug und 1 Kommandowagen für eine Einsatzdauer von 30 Minuten berechnet.</p> <p>Die Position Notfalltüröffnung wird ergänzt um „Befreiung aus Fahrstuhl“. Hier werden, basierend auf der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung 6 Einsatzkräfte und 1 Löschfahrzeug für 45 Minuten berechnet. Die Kosten eines neuen Schließzylinders werden mit pauschal 15€ angesetzt.</p>
zu 6.1 und 6.2	Die alte Pauschale (600€) ist auskömmlich und wird beibehalten.
Ab Ziffer 10	Hier ist die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz in der Stadt Wetzlar vom 31.03.2004 in die Feuerwehrgebührensatzung zu integrieren.